

Verein Interkultur Germersheim e. V.

Satzung

Präambel

Der Verein richtet sich an alle in Germersheim und im Umland lebenden Menschen. Die Arbeit des Vereins dient der Förderung des Zusammenlebens von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 1 Vereinsziele

- § 1.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zweck der Völkerverständigung und der Förderung der Kunst im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Förderung der Kunst wird durch das Konzipieren und Durchführen von künstlerischen Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Publikationen, sowie anderen kulturellen Veranstaltungen verwirklicht.
- § 1.2 Abbau von Sprachbarrieren als wesentlicher Schritt zur Erleichterung des Kontakts und zum Abbau von Vorurteilen.
- § 1.3 Darstellung und Belebung der in Germersheim vorhandenen kulturellen Vielfalt.
- § 1.4 Planung und Durchführung von verschiedenen Aktivitäten wie beispielsweise Diskussionsforen, Konferenzen, Vorträgen, Reiseberichten, Theater-Arbeitsgruppen, kulinarischen Workshops, Musik- und Kunstdarbietungen, Arbeit mit Menschen und Familien mit Flucht- und Zuwanderungserfahrung.
- § 1.5 Teilnahme an städtischen Veranstaltungen.
- § 1.6 Information der Öffentlichkeit.
- §1.7 Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung.

§ 2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 2.1 Der Verein führt den Namen „Verein Interkultur Germersheim e. V.“ und ist unter der VR-Nr. 2546 im Vereinsregister des Registergerichts Landau in der Pfalz eingetragen.

§ 2.2 Der Verein hat seinen Sitz in Germersheim am Rhein.

§ 2.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Selbstlosigkeit

§ 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

§ 4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.

§ 4.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder Tod.

§ 4.4 Der Austritt ist zum Jahresende möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November eines Jahres zu erklären.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 4.6 Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 4.7 Bei juristischen Personen ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten zugelassen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 5.1 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festsetzt.

§ 5.2 Die finanziellen Regelungen bei Beendigung der Mitgliedschaft enthält die Beitragsordnung, über welche die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Die Beitragsordnung wird vom

Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung behält ihre Gültigkeit bis eine neue von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

§ 6.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Vorstand

§ 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs gleichberechtigten, vertretungsberechtigten Mitgliedern.

Der Vorstand teilt den Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Wahl des Vorstands die Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte der Vorstandsmitglieder mit.

§ 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

§ 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle gleichberechtigten, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach Abstimmung im Gesamtvorstand. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 500,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 9 Sitzung des Vorstands

- § 9.1 Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, um die Aktivitäten des Vereins zu organisieren und entsprechende Beschlüsse zu fassen. Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet. Zu diesen Sitzungen wird rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, schriftlich eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.
- § 9.2 Bei Eilbedürftigkeit oder aufgrund besonderer Umstände können Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich oder virtuell gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder virtuell erklären. Schriftlich oder virtuell gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- § 9.3 Über die Sitzung des Vorstands ist von dem/der Schriftführer*in (Protokollführer*in), der/die aus der Mitte der Sitzungsteilnehmer bestimmt wird, ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, alle besprochenen Tagesordnungspunkte, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

- § 10.1 Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- § 10.2 Der/Die Kassenführer*in wird vom Vorstand im Rahmen der Aufgabenverteilung bestimmt. Die Amtszeit beträgt ebenfalls zwei Jahre und er/sie bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Er/Sie hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- § 10.3 Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfer*innen zu prüfen. Die Kassenprüfer*innen sind Mitglieder des Vereins, dürfen jedoch nicht Mitglied im Vorstand sein und werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist durch die Kassenprüfer*innen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 11.1 Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Aufgaben des Vereins
- Entgegennahme der Jahresrechnung und der Berichte des Vorstands
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer*innen
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss
- Ernennung der Wahlleitung.

§ 11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung unter Angabe der Gründe von einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

§ 11.3 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Ladung erfolgt in Textform. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11.5 Anstelle einer Mitgliederversammlung nach § 11.2 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach § 11.2 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitglieder-versammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 12.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer Wahlleitung übertragen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 12.2 In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 12.3 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Geplante Satzungsänderungen sind im Einladungsschreiben im vollen Wortlaut anzukündigen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12.4 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12.5 Die Mitglieder des gleichberechtigten, vertretungsberechtigten Vorstands werden geheim gewählt.

§ 12.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/vom Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 13 Die Satzung ergänzende Vereinsordnungen:

Der Vorstand erarbeitet

- eine Beitragsordnung,
- eine Haus- und Schlüsselordnung,
- eine Geschäftsordnung,

die für alle Mitglieder verbindlich sind.

§ 14 Auflösung

§ 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Germersheim e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Germersheim, 26.04.2023

Tony Tranter-Krstev

Wolfgang Blender